

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Frau Dr. Susanne Lottermoser

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

19. September 2024

Für eine zeitnahe, effiziente und europarechtskonforme Reform des § 21 VerpackG

Sehr geehrte Frau Dr. Lottermoser,

Kreislaufwirtschaft beginnt mit der Produktgestaltung. Deshalb begrüßen wir die Ankündigung des BMUV, noch in dieser Legislaturperiode wirksame finanzielle Anreize für hochgradig recycelbare Verpackungen im Rahmen des § 21 VerpackG zu schaffen. Wir sehen in einem gesetzlich festgelegten, von der Materialart unabhängigen Beitrag in einen privatrechtlich organisierten Fonds einen entscheidenden Hebel für die bessere Kreislauf-führung von Verpackungen in Deutschland. Der Beitrag sollte von den Inverkehrbringern von nicht-hochgradig recycelbaren, systembeteiligungspflichtigen Verpackungen auf Basis eines angepassten Mindeststandards und der Leistungsklassen der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) entrichtet werden. Eine solche Regelung hätte auch Vorbildwirkung für andere Länder in der EU bei der Umsetzung der PPWR, die bei der Erweiterten Hersteller-verantwortung ebenfalls auf einen Wettbewerb der Systeme setzen.

Angesichts der kurzen Zeit, die für die Reform noch zur Verfügung steht, empfehlen wir eine möglichst effiziente Lösung entsprechend den gemeinsamen Vorschlägen der Verbände vom 28. Oktober 2022. Denn wir sehen mit Sorge, dass zentrale Fragen der aktuell favorisierten Lösung einer Mitteleinziehung über die ZSVR und einer Aufsicht des UBA über den Fonds noch ungelöst sind und damit den Zeitplan gefährden: Dabei geht es zum einen um die Prüfung, ob die Fondseinzahlung als Sonderabgabe und die Mittelausschüttung als genehmigungspflichtige Beihilfe zu bewerten sind. Hinzu kommt, dass die PPWR in Artikel 6 Absatz 8 davon ausgeht, dass die Ökomodulierung im Rahmen der bestehenden Systeme der Erweiterten Herstellerverantwortung, d.h. den Dualen Systemen, erfolgt, nicht durch ein neues, neben das Lizenzentgelt tretendes Förderinstrument. Schließlich droht der aktuelle Vorschlag das kosteneffiziente Wettbewerbssystem der Verpackungsentsorgung in Deutschland insgesamt zu schwächen.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass eine Beitragshöhe von 1.500 €/t für Klasse D deutlich über die Empfehlung des UBA-Forschungsvorhabens (maximal 300 €/t) hinausgeht und für viele Verpackungen eine indirekte Verbotswirkung hätte. Davon wäre aktuell beispielsweise etwa jede vierte Kunststoffverpackung betroffen. Ein derart hoher Beitrag sollte aus unserer Sicht erst kurz vor dem EU-weiten Verbot der Klasse D erhoben werden, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung der Verpackungen zu geben. Voraussetzung für einen solch hohen Beitrag ist außerdem, dass die Bemessungsgrundlage für die Recyclingfähigkeit EU-weit harmonisiert ist, um eine Benachteiligung deutscher Unternehmen im Wettbewerb zu verhindern.

Mit Blick auf eine zeitnahe, effiziente und rechtskonforme Lösung empfehlen wir daher, die Mitteleinnahme möglichst über die Dualen Systeme zu organisieren. Der maximale Beitrag sollte zunächst auf 300 €/t begrenzt und schrittweise gesteigert, sobald die Kriterien für die Recyclingfähigkeit EU-weit feststehen. Schließlich sollte verbindlich festgelegt werden, wann die nach PPWR notwendige Ausweitung der Ökomodulierung der Lizenzentgelte auf sämtliche Inverkehrbringer erfolgt.

Gern erläutern wir Ihnen unseren Vorschlag in einem persönlichen Gespräch.

Freundliche Grüße



Dr. Andreas Bruckschen, Stellv. Hauptgeschäftsführer Berlin
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.



Peter Feller, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.



Antje Gerstein, Geschäftsführerin
Handelsverband Deutschland - HDE e. V.



Dr. Martin Engelmann, Hauptgeschäftsführer
IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.